

sie im islamischen Spanien praktiziert wurde und wie sie während der Kreuzzüge in Gefangenschaft geratene Christen kennengelernt haben mußten, ebenso wenig wahrnehmen wie funktionierende, festen Regeln unterliegende Polygamie (diskutiert bei Bartholomaeus von Brügge).

Die Einschränkung der Quellenbasis auf bestimmte Sentenzen-Kommentare hat zunächst zwei Nachteile: 1. Da auch Petrus Lombardus, wie gesagt, sich an der vom Verfasser angezogenen Stelle (Sent. IV dist. 36) nicht primär für die *servitus* interessiert, sondern für Gültigkeit oder Ungültigkeit einer von *servi* unter bestimmten Bedingungen geschlossenen Ehe, kommen die Kommentatoren zu den aristotelischen Problemen von Ursprung und Legitimation der *servitus* nur auf Umwegen. 2. Da der Besuch der Artistenfakultät bekanntermaßen die Voraussetzung für das Studium an den anderen Fakultäten bildete, gibt es nicht wenige Autoren, die sowohl Kommentare zu den Sentenzen wie zur Politik verfaßten. Sie werden von Flüeler in zwei, der unglückliche Thomas von Aquino gar in drei Teile zersägt (S. 48 Anm. 174). Positiv dagegen wirkt sich aus, daß hier eine Quellengattung zum Sprechen gebracht wird, die bisher für die Darstellung der Staatstheorie weitgehend unbeachtet geblieben ist. Schon vor Jahrzehnten haben Historiker der Naturwissenschaften die spätmittelalterlichen Kommentare zu den Sentenzen des Petrus Lombardus sowohl als Sammelbecken für Informationen und Diskussionen der verschiedensten Art wie auch durch ihre überreiche Überlieferung als bedeutende Vermittler erkannt¹⁸.

Was Flüelers Ergebnisse betrifft, so sind sie zum Teil so neu nicht. Wenn er z. B. formuliert (S. 84): „Ein Vergleich der theologischen mit der philosophischen Rechtfertigung der *servitus* zeigt, daß die mittelalterliche Interpretation der aristotelischen Sklaventheorie in erster Linie bestrebt war, die grundlegende Natur der Herrschaft zu bestimmen“, so hätte man spätestens an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit Stürners „Peccatum und Potestas“¹⁹ erwartet, das ja ein eigenes Kapitel über „Die traditionellen Erklärungsmuster und die aristotelische Begründung der Herrschaft“ enthält. Anderes wird man mit Fragezeichen versehen, z. B. die etwas dubiose Verknüpfung von *impetus*- und Herrschaftstheorie (S. 64).

So sehr Flüelers Ansätze in vielen Punkten zur Diskussion herausfordern, so sehr ist die Akribie zu loben, mit deren Hilfe er Einzelergebnisse erzielt: die genauere Datierung etwa der Politik-Übersetzung; die Sicherung der Zuschreibung der *Questiones supra libros Politicorum* an Petrus von Auvergne; der, wie

18) John E. Murdoch, From social into intellectual factors: an aspect of the unitary character of late medieval learning, in: John E. Murdoch and Edith Dudley Sylla (Hg.), The cultural context of medieval learning (Boston Studies in the Philosophy of Science 26, 1975) S. 275: "and the different issues that were to find a home for examination in a single distinction also testified the relative ease of introducing external matters into this sine qua non for any aspiring theologian. We shall have ample opportunity to note even more with respects to the Sentences as a kind of "wild card" in the fourteenth century game, but merely from what has already been said it is clear that this work would be more likely than most others to reflect changes and developments in intellectual interests and attitudes".

19) W. Stürner, Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11, 1987; vgl. DA. 46, 1990, S. 220 f.).